

## Kanalgebührenordnung

Der Gemeinderat der Gemeinde Nesselwängle hat mit Beschluss vom 12.8.2019 auf Grund der Ermächtigung durch § 17 Abs. 3 Ziffer 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 30/2018, für die Gemeinde Nesselwängle folgende Kanalgebührenverordnung erlassen:

### §1 - Einteilung der Gebühren

1. Für den Anschluss und die Benützung der öffentlichen Kanalisationsanlage der Gemeinde Nesselwängle und der regionalen Abwasserbeseitigungs- und Abwasserreinigungsanlage sind folgende Gebühren zu entrichten:
  - a) Anschlussgebühr
  - b) Erweiterungsgebühr
  - c) Benützungsg Gebühr (Kanalzins)
2. Die Anschlussgebühr dient zur Deckung der Errichtungskosten der Ortskanalisation, der regionalen Kanalanlagen und der regionalen Abwasserreinigungsanlage.
3. Die Erweiterungsgebühr dient zur Kostendeckung bei Anpassung der Anlagen an den Stand der Technik sowie zur Kostendeckung, die durch Erweiterung der Abwasserbeseitigung und der Abwasserreinigungsanlage entstehen.
4. Die Benützungsg Gebühr (Kanalzins) dient zur Deckung der Betriebs- und Instandhaltungskosten, zur Bildung von Rücklagen für Reparaturen und Erneuerungen sowie zur Abdeckung (Tilgung und Zinsen) der aufgenommenen Darlehen.

### § 2 - Bemessungsgrundlage der Gebühren

1. a) Für die Anschlussgebühr dient als Bemessungsgrundlage die Baumasse laut § 2 Abs. 5 Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetz 2011, LGBl. 58/2011 zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 144/2018.
  - b) Bei landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäuden erfolgt die Berechnung der Baumasse nach § 9 Abs. 4 des Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetzes. Im Zweifelsfalle, ob es sich um einen landwirtschaftlichen Betrieb handelt, ist die Beurteilung der Landeslandwirtschaftskammer bzw. der Fachabteilung des Landes einzuholen.
  - c) Für freistehende Gebäude oder freistehende bauliche Anlagen, z.B. Garagen, Holzschuppen, Gartenhäuschen usw., werden, sofern sie keinen Wasser- bzw. Kanalanschluss besitzen, nicht zur Bemessung der Anschlussgebühr herangezogen.
2. Die Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr errechnet sich gleich wie bei der Anschlussgebühr.
3. a) Für die Benützungsg Gebühr dient als Bemessungsgrundlage der durch Wasserzähler gemessene Wasserverbrauch.
  - b) Für besonders stark belastete Abwässer behält sich der Gemeinderat vor, erhöhte Benützungsg Gebühren vorzuschreiben.
4. In landwirtschaftlichen Betrieben wird bei der Berechnung der Gebühr entweder
  - a) pro Großvieheinheit (GVE) und Jahr 20 m<sup>3</sup> von der nach Abs. 3 festgesetzten Bemessungsgrundlage abgezogen, wobei für den Stand der GVE der 15. September des laufenden Jahres maßgebend ist.ODER
  - b) auf Wunsch des Gebührenpflichtigen wird der für die Viehtränke laut Subzähler ermittelten Verbrauch in m<sup>3</sup> abgezogen.

### § 3 – Gebührenpflicht

1. Die Gebührenpflicht für die Anschlussgebühr entsteht,
  - a) Bei Neu-, Zu- und Umbauten sowie bei Wiederaufbauten von abgerissenen oder zerstörten Gebäuden entsteht die Gebührenpflicht mit dem tatsächlichen Anschluss an die Gemeindegkanalisationsanlage. Bei Zu- Um- und Wiederaufbauten allerdings nur insoweit, als die neue Bemessungsgrundlage den Umfang der früheren übersteigt.

- c) Bei allen übrigen Fällen mit dem Zeitpunkt des tatsächlichen Anschlusses an die Gemeindekanalisationsanlage.
2. Die Gebührenpflicht für die Erweiterungsgebühr entsteht bei erstmaliger Einleitung in die neuen Anlagenteile.
  3. Die Gebührenpflicht für die laufende Benützungsg Gebühr (Kanalzins) entsteht mit dem Zeitpunkt der erstmaligen Einleitung von Abwässern in die Gemeindekanalisationsanlage.

#### § 4 - Höhe der Gebühren

1. Die Höhe der Anschlussgebühr gemäß § 2 Abs. 1 beträgt € 5,27 je m<sup>3</sup> Baumasse, zuzüglich 10 % MWSt.
2. Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird zum gegebenen Zeitpunkt vom Gemeinderat festgelegt.
3. Die Höhe der Benützungsg Gebühr beträgt € 2,678 pro m<sup>3</sup> Wasserverbrauch, zuzüglich 10 % MWSt.

#### § 5 - Fälligkeit der Gebühren

1. Die Anschluss- und Erweiterungsgebühren sind soweit Abs. 2 nicht abweichende Regelungen enthält, einen Monat nach Vorschreibung fällig. Die Benützungsg Gebühren werden mit den ¼-jährlichen Gemeindeabgabenvorschreibungen vorgeschrieben und sind zu deren Zahlungsterminen fällig.
2. Die Anschluss- und Erweiterungsgebühren werden bei Neubauten in drei gleichen Monatsraten vorgeschrieben.

#### § 6 – Gebührenschuldner

Zur Entrichtung der Gebühren sind die Eigentümer der angeschlossenen bzw. an anschließenden, bebauten Grundstücke verpflichtet. Bei einem Wechsel im Eigentum geht die Gebührenpflicht mit dem Tag des Eigentumsüberganges, also mit dem Tag der Einverleibung in das Grundbuch, auf den Erwerber über. Für die Gebühren samt Nebengebühren haftet auf dem Grundstück ein gesetzliches Pfandrecht.

#### § 7 – Meldepflicht

Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, jede Erweiterung (Neu-, Zu- und Umbau) am angeschlossenen Objekt, die eine Änderung der den Anschlussgebühren zu Grunde gelegten Bemessungsgrundlagen zur Folge hat, unverzüglich der Gemeinde zu melden.

#### § 8 – Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft. Gleichzeitig treten frühere Kanalgebührenordnungen außer Kraft.